

Schulordnung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt vom 24.05.2022

1. Gliederung

Die Ausbildung an der Conrad-Hansen-Musikschule geschieht in folgender Gliederung:

- 1.1 Grundfächer
Elementare Musikerziehung in der Grundstufe in Eltern-Kind-Kursen, der Musikalischen Früherziehung (Atelier Tonart) und der Musikalischen Grundausbildung (MGA, musikalisches Jahr).
- 1.2 Instrumental- und Vokalfächer
Instrumentaler und vokaler Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe im Einzel- und Gruppenunterricht.
- 1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer
Fachunterricht in musizierenden Ensembles und Musiktheorie.
- 1.4 Muische Fächer
Tanz- und Schauspielunterricht, Unterricht in den verschiedenen Sparten der bildenden Künste, Unterricht zum kreativen Einsatz von digitalen Geräten und Medien.
- 1.5 Studienvorbereitende Ausbildung
Instrumentaler und vokaler Unterricht für Studienbewerber:innen.
- 1.6 Projekte und Veranstaltungen
- 1.7 Alle unter den Punkten 1.1 – 1.6 genannten Angebote finden auch mit Kooperationspartnern statt.
- 1.8 Die Angebote unter den Punkten 1.1 – 1.7 können sowohl analog als auch digital stattfinden.

2. Teilnehmer:innen

Die Teilnahme am Unterricht der Conrad-Hansen-Musikschule steht allen Einwohner:innen der Stadt Lippstadt offen. Darüber hinaus können auch Teilnehmer:innen aus anderen Gemeinden an der Conrad-Hansen-Musikschule aufgenommen werden, wenn dadurch die Erlössituation, bezogen auf die Personalaufwendungen für Lehrkräfte, verbessert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

3. Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Conrad-Hansen-Musikschule. Sonderregelungen in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei u. ä.) gelten nicht automatisch für die Conrad-Hansen-Musikschule. Die „beweglichen“ Ferientage werden entsprechend der Regelung der allgemeinbildenden Schulen im Stadtgebiet durch die Musikschulleitung festgelegt und rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage bekannt gegeben.

4. Anmeldung, Ummeldung, Änderung der Unterrichtsform und Abmeldung

- 4.1 Anmeldung, Ummeldung, Änderung der Unterrichtsform und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt zu richten. Anmeldungen werden durch die Rückgabe des Unterrichtsvertrages wirksam. Soweit im Unterrichtsangebot nichts anderes vermerkt ist, wird der Vertrag auf eine Dauer von 2 Jahren abgeschlossen und verlängert sich danach stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Die tatsächliche Teilnahme der Schüler:innen am angebotenen Unterricht gilt als vertragliche Vereinbarung, wenn die zahlungspflichtige Person nicht der schriftlichen Mitteilung der Conrad-Hansen-Musikschule über die tatsächliche Teilnahme und des daraus resultierenden Vertragsverhältnisses innerhalb von 2 Wochen widerspricht. Ummeldungen, Änderungen der Unterrichtsform und Abmeldungen werden durch schriftliche Bestätigung der Conrad-Hansen-Musikschule wirksam. Bei minderjährigen Teilnehmer:innen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.2 Anmeldung und Ummeldung sind zu jeder Zeit möglich. Über die Aufnahme der Schüler:innen entscheidet die Musikschulleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.3 Bei Änderung der Unterrichtsform durch Zu- oder Abgang von Schüler:innen ändert sich die Höhe der Gebühr von dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an entsprechend. Über die Änderung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Sollte der Geschäftsstelle der Conrad-Hansen-Musikschule innerhalb von zwei Wochen keine gegenteilige schriftliche Antwort vorliegen, gilt die Änderung als anerkannt.
- 4.4 Abmeldungen sind in den ersten beiden Vertragsjahren zum ersten Tag der Sommerferien für Nordrhein-Westfalen und zum 31. Dezember eines Jahres, danach monatlich möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin zugegangen sein.

In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen. Notwendige Änderungen des Unterrichtsortes, der Unterrichtszeit oder der Lehrkraft stellen keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

- 4.5 Bei Ummeldung oder Änderung der Unterrichtsform gilt weiterhin der ursprüngliche Vertragsbeginn und auch der Vertragsablauf.
- 4.6 Eltern-Kind-Kurse haben eine Dauer von einem Jahr und enden automatisch zum Beginn der Sommerferien des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4.7 Kurse der Musikalischen Früherziehung haben eine Dauer von zwei Jahren und enden automatisch zum Beginn der Sommerferien des 2. Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung in allen Fällen Ausnahmen zulassen.

5. Unterrichtserteilung

- 5.1 Die Schüler:innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 5.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche bezüglich des Unterrichtsortes, der Unterrichtszeit und der Lehrkraft berücksichtigt. Ein Anspruch kann jedoch nicht erhoben werden.
- 5.3 Der Unterricht kann auch als digitaler Distanzunterricht stattfinden.
- 5.4 Musikschulveranstaltungen sind Bestandteil des Musikschulunterrichtes.
- 5.5 Für den Unterricht wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.

6. Entlassung

- 6.1 Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung, die Schuldisziplin oder Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr trotz Mahnung, kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.

Die Entscheidung darüber trifft die Musikschulleitung. Die Entlassung muss schriftlich verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht der betroffenen Person der Verwaltungsrechtsweg offen.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler:innen müssen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen erfüllen.
- 7.2 Alle Schüler:innen sollen, einmal im Schuljahr an einem Vorspiel, einer Musizierstunde oder einem Konzert teilzunehmen. Diese Teilnahme gilt als Unterricht im Sinne dieser Schulordnung und ist damit gebührenpflichtig.
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, können Schüler:innen nach vorhergehender Beratung der Eltern durch die Musikschulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Musikschulleitung. Die Entlassung muss schriftlich verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht der betroffenen Person der Verwaltungsrechtsweg offen.

- 7.4 Für die Teilnahme an der „**Studienvorbereitenden Ausbildung**“ (SvA) ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.
- 7.5 Die Teilnehmer:innen an der SvA sind verpflichtet, an den von der Musikschulleitung festgesetzten Zwischenprüfungen teilzunehmen. Werden die zu erwartenden Leistungen nicht erzielt, können Teilnehmende von der weiteren Teilnahme an der SvA ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Musikschulleitung. Die Entlassung muss schriftlich verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht der betroffenen Person der Verwaltungsrechtsweg offen.

8. Musikinstrumente

- 8.1 Die Conrad-Hansen-Musikschule verleiht oder vermietet im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente.
- 8.2 Für das Mieten musikschuleigener Instrumente wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- 8.3 Die Conrad-Hansen-Musikschule überlässt ein Instrument für mindestens 6 Monate. Bei dringendem Bedarf kann die Conrad-Hansen-Musikschule danach ein Instrument zurückfordern.
- 8.4 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der Entleiher:innen / Mieter:innern bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über

Einzelheiten und Pflege haben sich die Teilnehmer:innen bei der Lehrkraft–zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur von der Conrad-Hansen-Musikschule in Auftrag gegeben werden.

- 8.5 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher:innen / Mieter:innern bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen, es sei denn, in dem Vertrag wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Es wird der Abschluss einer Instrumenten-Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.6 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Noten

- 9.1 Notenmaterial kann im Rahmen der Bestände der Conrad-Hansen-Musikschule an die Schüler:innen ausgeliehen werden.
- 9.2 Die Conrad-Hansen-Musikschule überlässt das Notenmaterial für die notwendige Dauer, längstens jedoch bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 9.3 Das Notenmaterial ist pfleglich zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher:innen bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- 9.4 Das Notenmaterial darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.5 Im Unterricht und bei Veranstaltungen der Conrad-Hansen-Musikschule dürfen keine Vervielfältigungen von Notenmaterial verwendet werden. Die Person, die sich gegenüber der Conrad-Hansen-Musikschule zur Zahlung der Musikschulgebühren verpflichtet hat, stellt die Conrad-Hansen-Musikschule von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Conrad-Hansen-Musikschule wegen Verstößen gegen diese Regelung geltend machen. Sie verpflichtet sich, sämtliche Schäden, Schadenersatzforderungen sowie auch die Kosten eines Rechtsstreites zu ersetzen, die der Conrad-Hansen-Musikschule wegen Verstößen gegen diese Regelung entstehen.

10. Gesundheitsbestimmungen

- 10.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

11. Aufsicht

11.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Unfallversicherung

12.1 Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht. Die Stadt Lippstadt hat daher für Schüler:innen der Conrad-Hansen-Musikschule eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Danach werden derzeit bis zu 1.200,00 € an Bestattungskosten, bis zu 1.200,00 € an Überführungs- und Bergungskosten im Todesfall, bis zu 26.000,00 € an Kapitalzahlungen im Invaliditätsfall sowie bis zu 1.200,00 € an Heilkosten gezahlt. Letztes gilt subsidiär gegenüber gesetzlichen oder privaten anderen Versicherern. Darüber hinaus sind Ansprüche an die Stadt Lippstadt ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

13.1 Die Schulordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Schulordnung für die Conrad-Hansen- Musikschule der Stadt Lippstadt vom 01.08.2016 ihre Gültigkeit.